

## **Satzung über die Benutzung des Frauenschutzhouses der Stadt Halle (Saale)**

### **Präambel**

Aufgrund der §§ 8 und 11 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288) und der §§ 1,2,4, und 5 Kommunalabgabengesetz (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA 1996, S. 405), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. Juni 2016 (GVBl. LSA 2016, S. 202) hat der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) in seiner Sitzung am 26.09.2018 folgende Satzung über die Benutzung des Frauenschutzhouses der Stadt Halle (Saale) beschlossen.

### **§ 1**

#### **Grundsätze für die Aufnahme**

- (1) Die Stadt Halle (Saale) betreibt ein Frauenschutzhaus als öffentliche Einrichtung. Das Frauenschutzhaus dient dem Schutz misshandelter und von Misshandlung bedrohter Frauen, die Einwohnerinnen der Stadt Halle (Saale) sind und deren Kindern. Die Frauen und Kinder werden aufgenommen mit dem Ziel, ihnen solange Schutz zu bieten, bis sie ihr Leben außerhalb des Frauenschutzhouses wieder ohne Gefahr führen können.
- (2) Durch die Aufnahme in das städtische Frauenschutzhaus wird ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis begründet. Die Stadt Halle (Saale) erhebt nach Maßgabe der Gebührenordnung zur Satzung über die Benutzung des Frauenschutzhouses der Stadt Halle (Saale) für die Benutzung des städtischen Frauenschutzhouses Benutzungsgebühren.
- (3) Gebührenschildner ist diejenige Person, die das städtische Frauenschutzhaus nutzt.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Benutzung und bestimmte Leistungen der Einrichtung besteht nicht.
- (5) Frauen mit Kindern werden vorrangig aufgenommen.
- (6) Abweichend von § 1 Satz 2 können auswärtige Frauen in einer Notsituation für längstens drei Werkzeuge aufgenommen werden. Eine längere Aufnahme ist nur möglich, wenn Frauen nicht in einem Frauenschutzhaus an ihrem Wohnort aufgenommen werden können, weil dort die Kapazität nicht vorhanden ist oder sie nicht ausreichend geschützt sind und die zuständige Gemeinde oder die betroffene Frau selbst die Erstattung der aufzuwendenden Kosten zusagt, die der Stadt durch die Aufnahme entstehen.
- (7) Frauen bzw. deren Kinder, die akut drogensüchtig, alkoholkrank oder medikamentenabhängig sind oder bei denen dahingehend ein schwerer Verdacht auf eine Suchtabhängigkeit besteht oder die pflegebedürftig sind, werden nicht aufgenommen.

Sofern dieses erst nach Aufnahme festgestellt wird, besteht ein wichtiger Grund für die sofortige Beendigung des Nutzungsverhältnisses.

### **§ 2**

#### **Beendigung, Ausschluss**

Das Nutzungsverhältnis endet, sobald das Schutzbedürfnis entfällt.

Frauen, die die Satzungsbestimmungen oder die Hausordnung nicht einhalten und dadurch oder auf andere Weise die Hausgemeinschaft in unzumutbarer Weise stören bzw. gefährden, werden mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen. Nach Ausschluss ist das Frauenschutzhaus sofort zu räumen. Bei Abwesenheit von länger als 3 Tagen kann der Platz neu vergeben werden.

### **§ 3**

#### **Sorge für die Kinder**

Mütter sind, sofern sich ihre Kinder im Frauenschutzhaus aufhalten, für die Versorgung und Beaufsichtigung ihrer Kinder selber verantwortlich. Einzelheiten der Aufsichtspflicht sind in der Hausordnung geregelt.

### **§ 4**

#### **Hausordnung**

Weitere Einzelheiten über die Benutzung des städtischen Frauenschutzhauses sind in der Hausordnung geregelt. Die Hausordnung, die bei der Aufnahme zur Kenntnis gegeben wird, ist für alle Benutzerinnen und ihre Kinder verbindlich.

### **§ 5**

#### **Haftung**

- (1) Jede Frau ist für Schäden, die sie oder ihre Kinder gegenüber anderen Benutzerinnen und deren Kinder verursachen, entsprechend der allgemeinen Vorschriften des BGB ersatzpflichtig.
- (2) Die Benutzerinnen haften für verursachte Schäden an der Einrichtung und Einrichtungsgegenständen nach Maßgabe der allgemeinen Bestimmungen.
- (3) Die Haftung der Stadt Halle (Saale) gegenüber den Benutzerinnen wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt.

### **§ 6**

#### **Verwertung zurückgelassener Sachen**

Eine Verwahrung zurückgelassener Gegenstände durch das Frauenhaus ist nur nach vorhergehender Vereinbarung für höchstens 14 Tage möglich. Es wird keine Haftung für diese Sachen übernommen. Bei Gegenständen, die innerhalb weiterer 14 Tage nicht abgeholt werden, wird unwiderleglich vermutet, dass die bisherige Benutzerin das Eigentum daran aufgegeben hat und deshalb durch die Stadt Halle (Saale) anderweitig darüber verfügt werden kann.

### **§ 7**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung des städtischen Frauenschutzhauses vom 26.11.2008 außer Kraft.  
Stadt Halle (Saale), den 9.11.2018

gez.  
Dr. Bernd Wiegand  
Oberbürgermeister

Dienstsiegel